

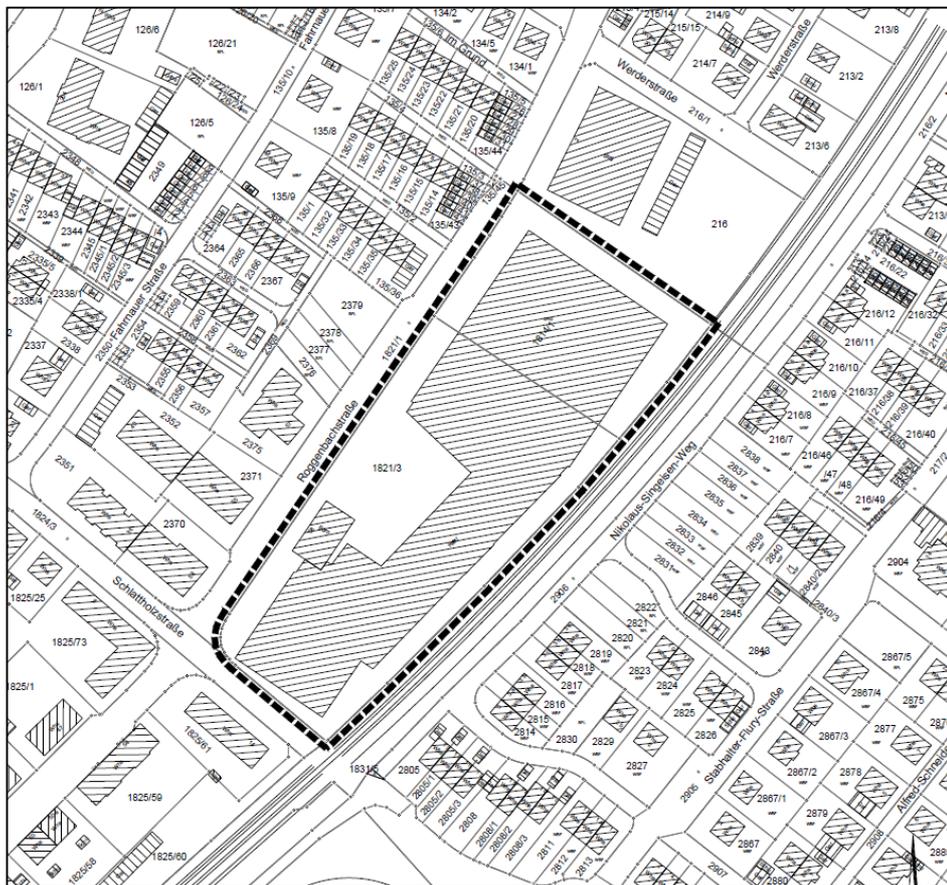
## Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

### **"WOHNQUARTIER ROGGENBACHSTRAßE"** im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Schopfheim hat am 10.07.2017 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Wohnquartier Roggenbachstraße" gebilligt und beschlossen, den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 10.07.2017 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ist der zeichnerische Teil vom 10.07.2017 maßgebend. Der Planbereich ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



GEOplan

Der Bebauungsplanentwurf und die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 10.07.2017 liegt mit nachfolgenden Unterlagen

Satzungen – Bauplanungsrechtliche Bebauungsvorschriften und Örtliche Bauvorschriften  
Begründung

Lärmschutzgutachten Büro Fichtner Freiburg vom 12.06.2017

Geologisches Gutachten, Geoingenieure Mannsbart vom 07.04.2017

Bodenuntersuchung BGU vom 04.04.2017

Artenschutzrechtliche Einschätzung Galaplan Georg Kunz, Todtnauberg vom 10.07.2017

Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan

Abgrenzungsplan

Abwägung der Umweltbelange – Bestand

Gestaltungsplan  
Grünordnungsplan  
Bebauungsplan (Rechtsplan)

in der Zeit vom

**26. Juli 2017 bis einschließlich 28. August 2017**

**im Rathaus Schopfheim, Stadtbauamt, Hauptstraße 23 (an der Anschlagtafel neben Zimmer 217) während den üblichen Dienststunden öffentlich aus.**

Während dieser Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Schopfheim Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die Durchführung einer Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schopfheim, den 17.07.2017

Stadtverwaltung Schopfheim  
gez. Christof Nitz, Bürgermeister